

Satzung

des Partnerschaftsvereins Wachtberg e. V. Wachtberg – La Villedieu du Clain – Bernareggio

§1

(Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen
Partnerschaftsverein Wachtberg e. V.
Wachtberg – La Villedieu du Clain – Bernareggio
2. Sitz des Vereins ist Wachtberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

(Zweck, Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein bezweckt die Verwirklichung der Partnerschaft zwischen den Gemeinden des Cantons La Villedieu-du-Clain, Bernareggio und Wachtberg auf der Grundlage der zwischen den drei Partnern geschlossenen Urkunden (vom 25. August 1979 Wachtberg und La-Villedieu-du-Clain und vom 3. Mai 2008 Wachtberg und Bernareggio - Verbrüderungseid) und im Sinne einer Verständigung zwischen dem französischen, italienischen und dem deutschen Volke. Darüber hinaus verfolgt er das Ziel, den Europäischen Gedanken in Wachtberg zu vermitteln und das Verständnis der Wachtberger Bürger als Unionsbürger der Europäischen Union zu stärken.
2. Aufgabe des Vereins ist daher insbesondere
 - a) die Pflege des Kontakts mit dem Canton La Villedieu-du-Clain und der Stadt Bernareggio und den Bürgern beider Gemeinden,
 - b) die Vermittlung und Förderung des Jugend- und Schüleraustausches, die Vermittlung und Förderung von Freundschaftsbesuchen und der Bereitstellung von Urlaubs- und Ferienplätzen in den Familien,
 - c) die Betreuung von Besuchern aus La Villedieu-du-Clain und Bernareggio,
 - d) Information und Beratung von an der Partnerschaft interessierten Bürgern von Wachtberg,
 - e) die Werbung für den Partnerschaftsgedanken und Information über die praktischen Auswirkungen der Partnerschaft,
 - f) Förderung von Maßnahmen zur Überwindung der Sprachschwierigkeiten,
 - h) Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Partnerschaft,
 - i) Finanzielle Unterstützung von Partnerschaftsfördernden Unternehmungen und Veranstaltungen,
 - j) Planung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

Anzustreben ist daher eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wachtberg und allen Institutionen, die der Verwirklichung der Partnerschaft förderlich sein können.

3. Die in 2. genannten Aufgaben können entsprechend auch mit weiteren befreundeten Gemeinden aus der Europäischen Union wahrgenommen werden. Die Entscheidung, mit weiteren Gemeinden die in 2. genannten Aufgaben wahrzunehmen, trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich abzugeben und soll auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages enthalten.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme ist der/dem Bewerberin/Bewerber mitzuteilen.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht der/dem Bewerberin/Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.
4. Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der/des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4

(Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden, er wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat. Der/dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Kenntnis vom Ausschluss beim Vorstand

einzu legen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Ausschluss endgültig.

§ 5 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.
3. Vereinsämter werden unentgeltlich verwaltet. Notwendige Auslagen werden in angemessenem Rahmen erstattet. Reisekosten bedürfen der vorherigen Bewilligung durch den Vorstand.
4. Die Vereinigung mehrerer Vereinsämter in einer Person ist ausgeschlossen.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schriftführerin/Schriftführer,
 - d) der/dem Kassenwartin/Kassenwart,
 - e) der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Wachtberg,
 - f) bis zu sechs weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die/der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
4. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
5. Die/der Schriftführerin/Schriftführer führt in den Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.
6. Die/der Kassenwartin/Kassenwart führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Sie/er hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu prüfen.
7. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und können aus einem wichtigen Grund jederzeit abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandmitgliedes erfolgt dadurch, dass die Mitgliederversammlung für das von diesem bekleidete Vorstandsamt eine andere Person wählt (Ausnahme: Abs. 1 e)).
8. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Findet nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch um 6 Wochen. Wiederwahl ist zulässig.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vor. Bei Bedarf beauftragt der Vorstand bis dahin eine/einen seiner Beisitzerinnen/Beisitzer mit der Wahrnehmung der Funktionen der/des Ausgeschiedenen. Abs. 4 bleibt unberührt.
10. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 7

(Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand hat insbesondere
- a) sich gegenüber Dritten tatkräftig für die Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung einzusetzen,
 - b) über die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, Unternehmungen und Veranstaltungen zu beraten und zu beschließen,
 - c) über den Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins zu beraten und zu beschließen,
 - d) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die von dieser gefassten Beschlüsse durchzuführen,
 - e) die sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
2. Jedes Vorstandsmitglied soll innerhalb des Vorstandes ein festes Aufgabengebiet übernehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand.
3. Nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Vereins können um die Übernahmen einzelner Aufgaben von begrenzter Dauer gebeten werden.

§ 8

(Mitgliederversammlung)

1. Mitgliederversammlungen finden statt
- a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung,
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt,
 - c) auf Verlangen von mindestens fünfundzwanzig von Hundert der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
- a) über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - b) über Satzungsänderungen,
 - c) über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (Ausnahme: § 6 Abs. 1 e) und die Entscheidung nach § 4 Abs. 4),
 - d) über die Auflösung des Vereins,
 - e) über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) über die Bestellung der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - g) über die vom Vorstand aufzustellende Jahresrechnung des Vereins,
 - h) über das vom Vorstand aufzustellende Jahresprogramm einschließlich der darin vorgesehenen Bereitstellung veranschlagter Zuwendungen durch die Gemeinde Wachtberg,
 - i) über weitere Aktivitäten des Vereins mit Städten der Europäischen Union.

3. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, ist nur wirksam, wenn er in zwei verschiedenen Mitgliederversammlungen, von denen die zweite frühestens einen Monat nach der ersten stattfindet, gefasst wird.

§ 9

(Sitzungen, Versammlungen, Protokollführung)

1. Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder die/den Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter.
2. Die Einladungen für den Vorstand bedürfen keiner Form und Frist, sollen jedoch in der Regel schriftlich erfolgen. Nur in begründeten Fällen soll eine Sitzung früher als drei Tage nach erfolgter Einladung stattfinden. Der Tag der Absendung der Einladung wird nicht mitgerechnet.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das der Genehmigung in der folgenden Vorstandssitzung bedarf.
4. Vorstandssitzungen sind binnen 8 Tagen einzuberufen, wenn dies von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Kommt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so können die die Sitzung verlangenden Vorstandsmitglieder sie einberufen.
5. Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung die/den Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und von der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern abschriftlich zugeleitet werden soll.
6. Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer von Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
7. In Mitgliederversammlungen kann über nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt und ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt. Dies gilt nicht für Anträge auf Auflösung des Vereins und auf Satzungsänderungen.

§ 10

(Abstimmungen und Wahlen)

1. Beschlüsse der Vereinsorgane bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen außer in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Sie finden geheim statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies in der Versammlung beantragt. Stimmberechtigt ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlen finden nicht unter der Leitung einer/eines Wahlkandidatin/Wahlkandidaten statt.
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführerin/Schriftführer und die/der Kassenwartin/Kassenwart sind in Einzelwahlen zu bestimmen; die Beisitzerinnen/Beisitzer gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe f) können durch Sammelwahl bestimmt werden. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister kann sich durch seine bestellten Vertreterinnen/Vertreter im Amt vertreten lassen.
4. Erreicht bei Einzelwahl keine/kein Kandidatin/Kandidat die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Ansonsten entscheidet bei Stimmungsgleichheit das Los. Absatz 1 letzter Satz ist dabei nicht anzuwenden. Kandidatinnen/Kandidaten, die bei Sammelwahlen die Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben, nehmen an einem zweiten Wahlgang teil. Gewählt sind dann die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erreichen. Abs. 1 letzter Satz ist dabei nicht anzuwenden.
5. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des Beitrages 1 Stimme, juristische Personen haben unabhängig von der Zahl ihrer Vertreterinnen/Vertreter ebenfalls 1 Stimme.

§ 11 (Beiträge)

1. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und kann für die in § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedergruppen sowie für Jugendliche unterschiedlich festgelegt werden. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Mitglied des Vereins, so können für das zweite und alle weiteren Mitglieder einer Familie ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
3. Das Stimmrecht kann von einem Mitglied in der Mitgliederversammlung nur ausgeübt werden, wenn der Satzungsgemäße Beitrag entrichtet ist.

§ 12 (Vereinsvermögen)

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins der Gemeinde Wachtberg zur Verwendung für Zwecke der Völkerverständigung zu übertragen.